



## Studierendenrat

### **Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 06.04.2016

Auf der Grundlage von §§ 65 Abs. 3 Nr.1, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung vom 14.03.2016 folgende Wahlordnung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen

1. zum Studierendenrat,
2. zu den Fachschaftsräten.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden. Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der\*dem Rektor\*in festgesetzt.

#### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen im Löwenportal, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Änderungen für jeweils bevorstehende Wahlen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 2 Werktag(e) vor dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (2).

### **§ 3 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse der\*die Wahlleiter\*in des Studierendenrates. Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses der Abstimmungsausschüsse und den\*die Wahlleiter\*in und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber mindestens so lange, bis ein\*e neue\*r Wahlleiter\*in gewählt ist. Der\*Die Wahlleiter\*in kann weitere Wahlhelfer\*innen bestellen. Er\*Sie verpflichtet die Mitglieder des Wahl-/Abstimmungsausschusses und die Wahlhelfer\*innen schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen. Hierbei kann der Abstimmungsausschuss durch einen von der Universität gestellten Abstimmungsausschuss ersetzt werden.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der\*Die Wahlleiter\*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er\*sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 4 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Wahl spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltag und die Abstimmungszeit;
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen;
3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
4. die Zahl der für Kollegialorgane in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
6. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei dem\*der Wahlleiter\*in einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse;

8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahlen mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;
9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können;
10. dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
11. dass ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die mehreren Wahlkreisen angehört, nur in einem Wahlkreis wahlberechtigt ist;
12. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist;
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit.

## **§ 5 Wählerverzeichnisse**

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem\*der Wahlleiter\*in.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit,
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Hochschulwahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von dem\*der Wahlleiter\*in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Bürozeiten des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft aufzulegen.

(6) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse;
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;

4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

(7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von dem\*der Wahlleiter\*in zu beurkunden.

## **§ 6 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der\*die Wahlleiter\*in. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem\*der Antragsteller\*in und gegebenenfalls einem\*einer darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von dem\*der Wahlleiter\*in berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des\*der Wahlleiters\*in zu versehen.

## **§ 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem\*der Wahlleiter\*in endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem\*der Wahlleiter\*in in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlkreisen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählerkreise getrennt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei einer vom Wahlleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wahlkreisen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und den Wahlkreis wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block-oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter\*in des Wahlvorschlages; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(4) Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber\*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede\*n Bewerber\*in ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Matrikel-Nummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit,
5. die Wahlkreiszugehörigkeit

(6) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*Sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er\*sie der Aufnahme als Bewerber\*in zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der/die von der/dem Wahlleiter\*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer\*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs. Etwaige Mängel hat er\*sie dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn\*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Neben dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sind die einzelnen Kandidat\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;

2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte;
4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Wahlkreis sie gelten sollen;
5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind;
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sowie dem\*der betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 11) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 12) Anwendung finden. Für offene Plätze, laut § 13 (5) der Satzung des Studierendenrates, findet die Verhältniswahl Anwendung.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der\*die Wahlleiter\*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat (Universitätsplatz 7) bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 7 Abs. 2,
4. die Entscheidung nach Abs. 5,
5. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 bis 12).

## **§ 10 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von der Wählergruppe in einem Wahlkreis zwei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und
2. für diesen Wahlkreis mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
3. offene Plätze gemäß § 13 Abs.5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.

(2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt grundsätzlich 6. Er\*sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*innen ankreuzt oder auf andere Weise die neben dem Namen jedes\*jeder Kandidaten\*Kandidatin vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem\*der Bewerber\*in zugedachte Stimmzahl einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Verfahren.

## **§ 11**

### **Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis weniger als zwei Vertreter\*innen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er\*sie kann einem\*einer Bewerber\*in nur eine Stimme geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt.

(4) Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2).

## **§ 12**

### **Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen**

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn von einem Wahlkreis nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem\*einer einzigen Bewerber\*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Sind Wahlbereiche gebildet, so ist die Zahl der in dem Wahlbereich zu wählenden Vertreter\*innen einer Wählergruppe maßgeblich; dies gilt auch für die Gesamtstimmenzahl.

(2) Der\*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner\*ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*sie kann einem\*einer Bewerber\*in oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern\*Bewerberinnen ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner\*ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.

(4) Die Bewerber\*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2).

### **§ 13 Stimmzettel**

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der\*die Wahlleiter\*in. Er\*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber\*innen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und jeden Wahlkreis müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

### **§ 14 Briefwahl**

(1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von dem\*der Wahlleiter\*in erteilt. Er muss von dem\*der Wahlleiter\*in oder der von ihm bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss den Wahlkreis und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den\*die Wahlberechtigte\*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der\*Die Briefwähler\*in ist darauf hinzuweisen, dass er\*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. An einen anderen als den\*die Wahlberechtigte\*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **§ 15 Wahlräume**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der\*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des\*der Rektors\*Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er\*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er\*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der\*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem\*der Störer\*in um eine\*n Wahlberechtigte\*n Wahlberechtigte, so ist ihm\*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. . Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 16 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Der\*Die Wahlberechtigte kann sein\*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der\*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studentenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine\*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der\*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er\*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach tritt er\*sie wieder an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und der\*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des\*der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## **§ 17 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der\*die Wahlberechtigte seinen\*ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er\*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er\*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der\*Die Wahlleiter\*in kann dem\*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem\*der Wahlleiter\*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des\*der Wahlleiters\*Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

## **§ 18** **Schluss der Abstimmung**

Der\*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die

den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 17 behandelt, so erklärt der\*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der\*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 19**

### **Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der\*die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel und Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt; danach werden die Stimmzettel getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## **§ 20**

### **Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des\*der Wählers\*Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des\*der Wählers\*Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde

## **§ 21 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in sie abgegeben wurden;
2. bei denen der Name des\*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des\*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen;
4. die für Personen abgegeben worden sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
5. für deren Kennzeichnung kein Kreuz verwendet wurde.

(3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber\*innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des\*der Wählers\*Wählerin, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

## **§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und jeden Wahlkreis die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Hat ein\*e Wähler\*in bei der Verhältniswahl Bewerber\*innen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber\*innen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede\*n Bewerber\*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

## **§ 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses;

2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis
  - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b. der Wähler\*innen,
  - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d. der gültigen Stimmen,
  - e. der für jede\*n Bewerber\*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

## **§ 24**

### **Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. bei Verhältniswahl: Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren
  - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahl verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5; 1,5 ; 2,5; 3,5 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber oder Bewerberinnen für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los;
  - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag;
  - c) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreter\*innen festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses;
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis,
  - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b. der Abstimmenden,
  - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d. der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen;
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter\*innen:
  - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen,
  - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen;
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat\*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 25**

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter\*innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge eines Wahlkreises und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 7 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14

Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

## **§ 26 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Studierendenrat vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber\*innen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Studierendenrat ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der\*die Wahlleiter\*in dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Studierendenrat über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Studierendenrat aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Studierendenrat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

## **§ 27 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. April 2016

Lena-Pauline Bonkat  
Vorsitzende des Sprecherkollegiums

Christian Annecke  
Vorsitzender des Sprecherkollegiums